

N-2018-408589-Mö

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Pfandler-Au in der Stadtgemeinde Bad Ischl als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmal sind

und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden können, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 – gestatten, wenn dadurch das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, das sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Kurzbeschreibung des Gebietes

Am rechten Ufer der Ischl befindet sich im Gemeindegebiet von Bad Ischl zwischen den Ortschaften Haiden und Lindau gelegen das Landschaftsschutzgebiet Pfandler Au. Die dortigen Auwaldflächen wurden mit Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 7/1993 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Nach einzelnen Begehungen und detaillierten vegetationsökologischen Erhebungen muss festgestellt werden, dass das betreffende Gebiet sowie im Westen darüber hinaus gehende Flächen auf einer Gesamtlänge von etwa 2,5km jedenfalls geeignet ist, zum Naturschutzgebiet erklärt zu werden. Dadurch kann ein dauerhafter Schutz wesentlich sicherer und zielgerichteter erreicht werden als durch das bisherige Landschaftsschutzgebiet.

Befund:

Das wie im Plan dargestellte Gelände besteht aus drei bauchigen Erweiterungen am südlichen Ufer der Ischl und befinden sich ausschließlich auf Grundflächen der ÖBF. Die Ischl selbst sowie die direkt daran anschließenden Hochwasserdämme werden nicht in das Schutzgebiet einbezogen. Somit setzt sich das geplante Naturschutzgebiet im Wesentlichen aus drei unterschiedlichen Biotoptypen zusammen:

- a) Kiefern-Auwald, Heißländen und Heißländgebüsche: Die betreffenden Kiefernauen befinden sich durchwegs am rechten Ischl-Ufer, wobei stets zunächst der Bereich etwas abseits des Flusses besiedelt wird. In der Regel tritt zunächst direkt am Ufer der Ischl ein schmaler Saum aus Strauchweiden und Eschen auf, darauf folgt ein höher gelegener künstlicher Uferdamm, der von Hartlaubhölzern besiedelt wird. Im Anschluss daran wird das Gelände wieder niedriger. Hier dehnen sich dann in den insgesamt 3 Aufweitungen des Auegebietes auf rund 35% der vorhandenen Auwaldfläche Kiefernauen aus, in denen ein hoher Anteil an Wacholder auftritt. Eingestreut liegen mehrere wald- und gebüschfreie Flächen, in denen Pfeifengras-reiche Heißländen vorhanden sind. Hier gedeihen Massen von Orchideen der beiden Arten Große Händelwurz und Sumpf-Stendelwurz, daneben auch noch zahlreiche weitere Orchideenarten und weitere geschützte und gefährdete Arten.

Diese Kiefernauen und Heißländen befinden sich im wesentlichen in Bereichen, in denen das Gelände nach Spitzenhochwässern höher aufgeschüttet wurde. Die rein sandigen Ablagerungen führten im Zusammenwirken mit einer gewissen Eintiefung der Ischl infolge der Regulierung zu einer starken Austrocknung des Auwaldgebietes und damit zur Entwicklung der nunmehr vorherrschenden Vegetation.

- b) Hartholzauen: Im Anschluss an die Kiefern-Auwälder folgen Hartholzauen mit einem hohen Anteil an Rotbuchen, wodurch die extrem geringe Überflutungshäufigkeit untermauert wird. In einzelnen tiefer liegenden Rinnen, die früher ein Teil des Gewässersystems der Ischl gewesen sind, befinden sich kleine offene Wasserflächen samt zugehörigen Röhrichtbereichen.
- c) Hangwald: Die Unterhang-Teile der beiden größeren östlich gelegenen bauchigen Erweiterungen befinden sich noch auf ÖBF-Grund und daher im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes. Kleinräumig treten hier offene Konglomeratanrisse auf. Die Hangwälder werden überwiegend von Buchenwäldern und kleinräumig von Eschen-Ahorn-Schluchtwäldern eingenommen.

Die jeweiligen Artenlisten liegen bei.

Gutachten:

Gemeinsam mit den Kiefernauen an der Alm handelt es sich bei den Kiefernauen an der Ischl um die **einzigsten** dieser Art in Oberösterreich. Auch darüber hinaus sind alluviale Kiefernauen mit Wacholder und orchideenreichen Heißländern im österreichisch-deutschen Alpenraum bzw. Alpenvorland äußerst selten. Laut Stadler (mündl.) wurden hier 17 Orchideenarten festgestellt, darunter die besonders seltenen *Ophrys insectifera* (Fliegen-Ragwurz), *Goodyera repens* (Netzblatt) und *Cypripedium calceolus* (Frauenschuhe). Darüber hinaus treten typische Heißländbewohner wie *Aquilegia atrata* (Dunkle Akelei), *Gentiana asclepiadae* (Schwalbenwurz-Enzian), *Hippocrepis comosa* (Hufeisenklee) und zahlreiche andere auf.

Die Entstehung dieser Auen ist nicht ganz eindeutig nachvollziehbar, da es durchaus mehr Standorte dieser Art in Oberösterreich gibt als es die vorliegende Vegetation vermuten lässt. Da ein Trend erkennbar ist, der eine langsame Erhöhung von Hartholzarten vermuten lässt, wird bei der Entstehung der Kiefernauen wohl auch Beweidung eine Rolle gespielt haben, worauf die Kiefer selbst und besonders auch die großen Mengen an Wacholder schließen lassen. Das zumindest jahrzehntelange Fehlen von Beweidung führt nun langsam wieder zu einer Entwicklung hin zu typischeren Hartholzauen. Dieser Prozess dauert aber ebenfalls Jahrzehnte und kann durch gezielte Managementmaßnahmen, angefangen von Beweidung über Streunutzung bis hin zu Mahd in ausgewählten Flächen, dauerhaft aufgehalten werden. Eine weitere Entwicklung hin zu laubholzreichen, schattigen Auen würde die Vielfalt der seltenen Arten drastisch senken. Schon jetzt ist im Vergleich zwischen Kiefernauen und benachbarten Hartholzauen erkennbar, dass der Anteil gefährdeter Arten in den Hartholzauen bedeutend geringer ist als in den Kiefernauen. Aus Gründen des Arten- und

Lebensraumschutzes sollten daher unbedingt Maßnahmen zur Erhaltung der Kiefernauen und der darin eingestreuten Heißländer ergriffen werden. Von Nutzen könnten hier die vorhandenen Servitutsrechte sein, gemäß derer die ÖBF in diesem Gebiet zur Abgabe von 5fm Bau- und Zeugholz sowie 25rm Brennholz jährlich verpflichtet sind. Durch Festlegung eines Mitspracherechts der Naturschutzabteilung bei der Auszeige der zu entnehmenden Gehölze kann die Entnahme gezielt auf die Kiefernwälder gelenkt werden, wodurch diese offen gehalten werden können.

Bei den an die Kiefernauen angrenzenden Hartholzauen und den südlich anschließenden Hangwäldern handelt es sich um jedenfalls naturbelassene Flächen mit einer standortgemäßen natürlichen Vegetation, die derzeit noch frei von invasiven Neophyten ist, was die Grundvoraussetzung dafür ist, dass das auch in Zukunft so bleibt, vorausgesetzt das Schutzgebiet wird laufend beobachtet und aufkommende Neophytenzellen werden schon im Keim bekämpft.

Auf eine wie bisher erlaubte forstwirtschaftliche Nutzung selbst der vorliegenden Laubwälder sollte so weit als möglich verzichtet werden, da sich das Gebiet infolge der schon derzeit sehr naturnahen und totholzreichen Ausprägung sehr gut als nutzungsfreies Naturwaldgebiet eignet. Die bereits angesprochenen Servitute verhindern jedoch eine gänzliche Außer-Nutzung-Stellung. Durch Festlegung eines Mitspracherechts der Naturschutzabteilung bei der Auszeige der zu entnehmenden Gehölze kann die Entnahme jedoch so gelenkt werden, dass besonders wertvolle Altwald-Zellen erhalten bleiben werden.

Im Bereich der sehr kleinflächigen Tümpel sind Vorkommen von Amphibien zu erwarten. Hier sollten gegebenenfalls an einigen Stellen wieder Eintiefungen erfolgen um den Weiterbestand der an diese Gewässer gebundenen Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.

Die weitere rechtmäßige Ausübung der Jagd stellt aus naturschutzfachlicher Sicht keinen Eingriff dar, sofern Fütterungen unterbleiben und Hochstände nur außerhalb der Kiefernau und der Heißländer aufgestellt werden. Fütterungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht unerwünscht, weil sie auf die Umgebung eutrophierend wirken und dadurch in der Regel die Biodiversität reduzieren.

Hinsichtlich der unten formulierten Einschränkungen des Betretens und Befahrens durch andere Personen außer den Grundbesitzern sowie der Naturschutzbehörde wird angemerkt, dass sich am parallel zur Ischl verlaufenden Damm außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes gelegen ein Treppelweg befindet, auf dem zu Freizeitwecken der gesamte Verlauf der Ischl auf Höhe des Schutzgebietes erreicht werden kann. Darüber hinaus verläuft ein Forstweg längs durch das Schutzgebiet. Das Betreten der übrigen Flächen,

insbesondere der Kiefernauen samt Heißländern, sollte unterbleiben, um damit zufälliges Zertreten hoch seltener Arten, wie insbesondere der Fliegen-Ragwurz und dem Netzblatt (die beide von Laien kaum erkannt werden können) sowie der übrigen sensiblen Heißländ-Vegetation, zu unterbinden und um darüber hinaus die Möglichkeit illegaler Entnahme insbesondere von Orchideenarten einzuschränken.

Um den derzeitigen, aus naturschutzfachlicher Sicht herausragenden Zustand der Pflandler Au auch in Hinkunft zu erhalten, sollten neben besonderen zu setzenden Maßnahmen nur mehr folgende Eingriffe in das Schutzgebiet gestattet bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzzweckes;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der jährlichen Entnahme von 5 fm Bau- und Zeugholz sowie 25 rm Brennholz durch Servitutsberechtigte nach gemeinsamer Auszeige durch die Österreichischen Bundesforste und die Naturschutzbehörde;
3. das Betreten und Befahren durch Grundbesitzer, durch die Naturschutzbehörde und von ihnen beauftragte Personen;
4. das Betreten und Befahren durch Servitutsberechtigte im Rahmen der erlaubten Nutzungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß;
5. das Betreten und Befahren sowie die Instandhaltung des durch das Schutzgebiet führenden Forstweges;
6. das Betreten durch Jagdausübungsberechtigte zum Zwecke der Nachsuche.